

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Betretungsverbot von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr durch SARS-CoV-2-Infizierte Personen im Geltungsbereich des § 54a IfSG

vom 06.02.2023

Az.: 42-15-19

Auf Grundlage des § 54a in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 29 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit der Zentralvorschrift A1-844/0-4001 erlässt die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd (ÜbwSt Süd) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Vorgaben

1. Geltungsbereich

Die nachfolgende Anordnung gilt für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie für Zivilpersonen, bei denen ausweislich eines Antigenschnelltestes oder einer Polymerasekettenreaktion (PCR, Point-Of-Care-PCR) eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Erreger nachgewiesen wurde bzgl. eines Aufenthalts in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr (SanEinr)¹.

2. Begriffsdefinitionen

Das Betretungsverbot i.S. dieser Allgemeinverfügung ist eine nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG behördlich angeordnete Maßnahme gegen Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion (Synonym COVID-19). Sie verpflichtet mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierte Personen (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider), von ihr bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Beendigung des Betretungsverbotes erfolgt nach bestimmten Kriterien (Buchstabe 3, Abs. 1).

- (1) Als Antigenschnelltests (Point-of-Care-Antigen-Schnelltests) werden solche Tests bezeichnet, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind.

¹ Als SanEinr sind definiert: Bundeswehr(zentral)krankenhäuser, Regionale SanEinr auf Ebene der SanVersZ bzw. FachArztZ sowie das ZSportMedBw und vergleichbare Behandlungseinrichtungen des SanDst aller OrgBer, findet aber auch Anwendung auf Untersuchungseinrichtungen der Personalgewinnungsorganisationen, des personal- und vertrauensärztlichen Dienstes sowie des sozial- und versorgungsmedizinischen Dienstes gem. LoNo BMVg FüSK San III vom 23.03.2022 und BMVg R III 6 vom 29.03.2022

- (2) Eine Polymerasekettenreaktion ist eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis und umfasst die PCR, Point-Of-Care-PCR (PoC-PCR) oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.
- (3) Infizierte Person / Betroffene i. S. dieser Allgemeinverfügung sind Personen, bei denen ausweislich eines Antigenschnelltests oder einer Polymerasekettenreaktion (PCR, PoC-PCR) eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Erreger nachgewiesen wurde.

II. Regelungsinhalt – besondere Schutzmaßnahmen

3. Anordnung eines Betretungsverbots bei nachgewiesener Infektion

- (1) Für Soldatinnen und Soldaten sowie für Zivilpersonen bei denen eine bei ihnen vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Testung oder ein bei ihnen vorgenommener Antigentest auf SARS-CoV-2 Erreger ein positives Ergebnis aufweist, wird nachfolgende Maßnahme angeordnet:

Infizierte Personen dürfen SanEinr der Bundeswehr grundsätzlich nicht betreten.

Die Anordnung gemäß Buchstabe 3 Abs. 1 endet

- i. bei einem positiven Antigentest, wenn der erste (grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden) nach diesem Test vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist,
 - ii. grundsätzlich nach Ablauf von 5 Tagen², wenn COVID-19-Symptomfreiheit besteht. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nicht notwendig.
- (2) SARS-CoV-2-positive Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilpersonen dürfen unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygienebestimmungen als Patienten zu Untersuchungs- und Behandlungszwecken weiterhin Sanitätseinrichtungen betreten.

4. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 06. Februar 2023 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 07. April 2023 außer Kraft.

²Zählweise: Tag der Abstrichentnahme des ersten Tests: Tag 0

Rechtsbehelfsbelehrung

Soldatinnen und Soldaten:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd (Dauchauerstr.128 80637 München) oder dem Stellvertretenden Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Kommandeur Gesundheitseinrichtungen (Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) eingelegt werden.

Zivilpersonen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Süd (Dauchauerstr.128 80637 München) oder bei dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) erhoben werden.

Hinweise

1. Beschwerde und Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) und Dienstvergehen darstellen und als solche nach Maßgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/3 verfolgt werden.
3. Meldeverpflichtungen an die jeweiligen zuständigen Vorgesetzten – insbesondere auch zur Klärung weiteren Vorgehens – bleiben unberührt.
4. Bis mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit besteht, wird empfohlen, Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich zu reduzieren und bei unvermeidbaren Kontakten zu anderen Personen eine medizinische Maske zu tragen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Rommel
Oberfeldarzt
Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen